

BGer 5A_881/2020 vom 26. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_881_2020

FR: TF 5A_881/2020 du 26 octobre 2020

IT: TF 5A_881/2020 del 26 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Fax-Eingaben erfüllen das Schrifterfordernis gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG nicht. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Aufforderung zur Behebung des Mangels ist aber insoweit entbehrlich, als die Eingabe die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG ohnehin nicht erfüllen würde (dazu E. 2).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Die Beschwerdeführerin hält einzig fest, sie sei sehr religiös und habe nur deshalb eine Kerze angezündet. Nie habe sie sich oder ihr Kind verletzen wollen, denn gemäss orthodoxer Bibel käme man dann in die Hölle. Jeder Mensch mache Fehler, aber Gott vergebe alles. Eine Bezugnahme auf den Nichteintretensentscheid oder gar eine Darlegung, inwiefern damit Recht verletzt worden sein soll, erfolgt nicht.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.